



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 6. Dezember 2024 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 grösstenteils einverstanden. Zu den einzelnen Revisionen hat der Kanton Uri folgende Anträge und Bemerkungen:

- 1. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]; SR 814.81)**

Um den Handel zu stärken und Gesundheit und Umwelt besser zu schützen, soll die ChemRRV an das geltende europäische und internationale Recht angeglichen werden. Dafür sollen Regelungen des EU-Rechts zu per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) und zu Mikroplastik übernommen werden. Zudem sollen bestehende Vorschriften zu bleihaltigem Polyvinylchlorid (PVC) und Formaldehyd verschärft und Regelungen zu ozonschichtabbauenden Stoffen und synthetischen Treibhausgasen angepasst werden. Mit den Anpassungen kommt die Schweiz auch internationalen Verpflichtungen nach und bildet den aktuellen Stand der Technik ab.

Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Regelungen der ChemRRV wird vom Kanton Uri grundsätzlich begrüsst.

Es ergeben sich folgende Bemerkungen und Anträge:

Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

Der Kanton Uri begrüsst die Ausdehnung der Beschränkungen für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen auf Perfluorhexansäure (PFHxA) und ihre Vorläuferverbindungen für Anwendungen in denen sich diese PFAS leicht ersetzen lassen. In der Folge sind die Beschränkungen zeitnah auf weitere Produktgruppen zu erweitern.

Ziffer 4.2, Verbote

Der gegenüber dem EU-Recht erweiterte Geltungsbereich der Beschränkung von PFHxA in Bedarfsgegenständen (Lebensmittelkontaktmaterialien) ist zu begrüßen. Vor dem Hintergrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann diese Erweiterung jedoch in der Schweiz erst nach Inkrafttreten einer weitergehenden Regelung in der EU umgesetzt werden, wenn sie nicht in der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften [VIPaV]; SR 946.513.8) festgehalten ist.

Ziffer 5 ff.

Mit der Neuformulierung des Anhangs 1.16 gehen die bisherigen Begriffsbestimmungen und Verbote betreffend Fluoralkylsilanole (bisherige Ziffern 4.1 und 4.2) verloren. Diese müssen jedoch beibehalten werden.

Antrag 1

Die Begriffsbestimmungen und Verbote betreffend Fluoralkylsilanole (bisherige Ziffern 4.1 und 4.2) sind analog zur bestehenden ChemRRV zu ergänzen.

Anhang 2.1, Textilwaschmittel und Anhang 2.2, Reinigungs- und Desodorierungsmittel

Ziffer 3 Absatz 4

Die vorgeschlagene Referenzierung der deklarationspflichtigen allergenen Duftstoffe mit deren Listennummer in Textform ist nicht adressatenfreundlich. Da die Stoffe ohnehin einzeln aufgeführt und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen, sollen zur besseren Lesbarkeit die Stoffbezeichnungen und -identifikatoren vollständig aus der EG-Verordnung übernommen werden.

Antrag 2

Anstelle der Referenznummern gemäss Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel sollen die Stoffe explizit mit ihrer chemischen Bezeichnung (INN), der CAS-Nummer und der EG-Nummer tabellarisch aufgeführt werden.

Anhang 2.9, Kunststoffe

Ziffer 3.2 Absatz 3 und Ziffer 3.3 Absatz 4

Hydrofluorolefin- (HFO) Kältemittel werden in der Umwelt teilweise oder vollständig zu Trifluoressigsäure (TFA) abgebaut. TFA ist wasserlöslich, mobil und nicht abbaubar. Es ist deshalb in steigenden Konzentrationen in allen Gewässern, insbesondere auch im Grundwasser, vorhanden. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen zunehmende Konzentrationen von TFA auf verschiedene Umweltkompartimente und auf die Trinkwasserversorgung haben werden. Jede zusätzliche Emission von HFO stellt deshalb ein Risiko dar.

Antrag 3

Auf Ausnahmeregelungen für den Einsatz von HFO-Blähmitteln ist trotz ihres geringen Treibhauspotenzials zeitnah zu verzichten. Stattdessen ist die Umstellung auf natürliche Stoffe zu beschleunigen und zu fördern.

Ziffer 3.3 Absatz 5

Die Empfehlungen zum Stand der Technik entscheiden über die weitere Verwendbarkeit umweltrelevanter Stoffe. Die alleinige Anhörung der Branche berücksichtigt jedoch die Erkenntnisse aus den Kantonen nicht (z. B. aus dem Umweltmonitoring).

Antrag 4

Ergänzung:

«5 Das BAFU erlässt nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Branche Empfehlungen zum Stand der Technik nach den Absätzen 1 bis 4.»

Anhang 2.10, Kältemittel

Ziffer 2.1 Absatz 8, 9 und Ziffer 11 Absatz 9

HFO-Kältemittel werden in der Umwelt teilweise oder vollständig zu TFA abgebaut. TFA ist wasserlöslich, mobil und nicht abbaubar. Es ist deshalb in steigenden Konzentrationen in allen Gewässern, insbesondere auch im Grundwasser, vorhanden. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen zunehmende Konzentrationen von TFA auf verschiedene Umweltkompartimente und auf die Trinkwasserversorgung haben werden. Jede zusätzliche Emission von HFO stellt deshalb ein Risiko dar.

Antrag 5

Auf Anreize und Ausnahmeregelungen für den Einsatz von HFO-Kältemitteln ist trotz ihres geringen Treibhauspotenzials zeitnah zu verzichten. Stattdessen ist die Umstellung auf natürliche Kältemittel zu beschleunigen und zu fördern.

Ziffer 6

Auch für die Bestimmungen über die Verwendung von HFO-Kältemitteln ist der Stand der Technik für die Planer und Vollzugsbehörden festzulegen. Bei der Festlegung des Stands der Technik sind die Kantone einzubeziehen.

Antrag 6

Ergänzung:

«6 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der Kantone Empfehlungen:
a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätze 1, 3 bis 5, 7 bis 8, ~~und~~ 10 und 11;»

Anhang 2.12, Aerosolpackungen*Ziffer 3 Absatz 4*

Bei der Festlegung des Stands der Technik sollen nicht nur die Anliegen der Branche einfließen, sondern auch die der Kantone.

Antrag 7

Ergänzung:

«4 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der Kantone Empfehlungen zum Stand der Technik nach den Absätzen 1 und 2.»

Zum Anhang 2.17, Holzwerkstoffe*Bisherige Ziffer 1*

Mit der Neuformulierung des Anhangs 2.17 gehen die bisherigen Begriffsdefinitionen (bisherige Ziff. 1) verloren. Diese sollen jedoch beibehalten werden.

Antrag 8

Die Begriffsdefinitionen der bisherigen Ziffer 1 aus Anhang 2.17 ist beizubehalten.

2. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, [VVEA]; SR 814.600)

Allgemeine Bemerkungen

Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl wurde im Jahr 2016 in der Abfallverordnung festgelegt. Den Kantonen wurde eine Übergangsfrist von zehn Jahren für die Umsetzung gewährt. Dennoch kann der Termin vom 1. Januar 2026 nicht eingehalten werden, weshalb die VVEA revidiert werden muss.

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, wurde die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor auch im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) geregelt. Jedoch muss nur so viel Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden, bis der inländische Bedarf gedeckt ist. Der restliche Klärschlamm darf weiterhin als Ersatzbrennstoff beispielsweise in Zementwerken eingesetzt werden. Zudem präzisierte das Parlament auf Ebene des USG, dass die ungedeckten Kosten der Phosphorrückgewinnung von den Verursachern von Klärschlamm, das heisst den angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern über die Erhöhung der Abwassergebühren getragen werden müssen.

Bis heute existiert noch keine Anlage zur Phosphorrückgewinnung. In der Schweiz stehen Investitionsentscheidungen für die Projektierung und den Bau von drei Phosphorrückgewinnungsanlagen an. Die bis dato noch nicht ausreichend vorhandene Planungs- und Investitionssicherheit ist allerdings ein Hindernis, dass entsprechende Anlagen auch gebaut werden. Ein wichtiges Ziel der Verordnungsänderung muss daher die Festlegung von geeigneten Rahmenbedingungen sein, dass die geplanten Rückgewinnungsanlagen errichtet und betrieben werden können.

Mit der neuen gesetzlichen Vorgabe, dass nur noch ein Teil des im Klärschlamm vorhandenen Phosphor zurückgewonnen werden muss, wird eine zusätzliche Hürde für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht geschaffen. Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher, deren Klärschlamm einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden, müssen mehr bezahlen als solche, bei denen der Klärschlamm als Ersatzbrennstoff verwendet wird. Die Kosten für die Phosphorrückgewinnung werden auf etwa zehn Franken pro Person und Jahr geschätzt. Um diese finanziellen Ungleichheiten zu dämpfen, bedarf es eines schweizweit gültigen Finanzierungsmodells. Die Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) bereitet derzeit entsprechende Grundlagen vor.

Bemerkung zur Verordnungsänderung

Angesichts des nicht einzuhaltenden Termins vom 1. Januar 2026 zur Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht, sowie des revidierten USG wird eine Revision der VVEA vom Kanton Uri begrüsst. Phosphor ist eine unverzichtbare, beschränkte natürliche Ressource. Ein Grossteil des weltweiten Phosphorbedarfs wird heute durch Rohstoffvorkommen in Russland und in Marokko gedeckt. Die Verwendung von inländisch zurückgewonnenem Phosphor schont nicht nur die natürlichen Vorkommen, sondern führt auch zu einer grösseren Unabhängigkeit vom Weltmarkt, womit die Resilienz der Schweizer Wirtschaft gestärkt wird. Mit der Verordnungsänderung ist das Ziel anzustreben, möglichst günstige Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Phosphorrückgewinnungsanlagen zu

schaffen. Dabei stehen die Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit, eine landesweit einheitliche Finanzierung sowie ein effizienter und praktikabler Vollzug, der letztlich bei den Kantonen liegt, im Vordergrund. Die gesetzliche Vorgabe, dass nur der inländische Phosphorbedarf durch die Rückgewinnung gedeckt werden muss, schafft bedauerlicherweise schweizweite Ungleichheiten, die nur mit aufwändigen und komplizierten administrativen Verfahren geheilt werden können.

Daraus ergeben sich folgende Bemerkungen und Anträge:

Artikel 15 Absatz 4 Bestimmung des inländischen Bedarfs

Die Schweiz importiert jährlich rund 5'800 Tonnen Phosphor in der Form von Mineraldünger und Chemikalien. Damit dieser inländische Bedarf gedeckt werden kann, müssen mindestens 22 Kilogramm und nicht 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf rechnet nur mit dem Mineraldüngerbedarf. Diese Einschränkung auf eine Teilmenge des inländischen Bedarfs ergibt sich weder aus dem Wortlaut des USG noch aus den entsprechenden Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Debatte. Selbst im Vernehmlassungsentwurf wird in Artikel 15 Absatz 4 generell vom «inländischen Bedarf» gesprochen.

Antrag 9

Die aus Abfällen nach Absatz 1 zurückzugewinnende Phosphormenge ist bei mindestens 22 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz festzulegen.

Artikel 15 Absatz 5 Nachweis der Rückgewinnung

Ein Nachweis zum bereits Rückgewonnenen Phosphor sollte bei der Abgabe von Abfall bereits vorliegen und nicht erst im Nachhinein erbracht werden. Die Formulierung ist in Artikel 15 Absatz 5 entsprechend anzupassen.

Antrag 10

Der erste Satz ist wie folgt anzupassen: «Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor zurückgewonnen wird~~wurde~~.»

Artikel 15 Absatz 6 Umgang mit Export

Zum Schutz der getätigten Investitionen in eine Phosphorrückgewinnungsanlage müssen richtigerweise zuerst die inländischen Behandlungskapazitäten ausgeschöpft werden. Die Phosphorrückgewinnung gilt auch bei der Behandlung im Ausland als erfüllt. Diese Möglichkeit gefährdet allerdings die gewünschte Investitionssicherheit inländischer Anlagen. Der Absatz ist daher zwingend in diese Richtung zu ergänzen, dass bei freien inländischen Behandlungskapazitäten keine Exporte von Abfällen nach Absatz 1 bewilligt werden dürfen. Bestehende Exporte müssen innert einer Frist von maximal vier Jahren durch inländische Lösungen ersetzt werden.

Antrag 11

Dieser Absatz ist mit Aussagen zur Bewilligungsfähigkeit von Exporten zu ergänzen.

Artikel 15 Absatz 7 Redaktionelle Präzisierungen

Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» zu ersetzen. Weiter ist zu prüfen, ob anstelle von «zurückgewonnenem Phosphor» und «Ersatzbrennstoff» die Begriffe gemäss USG verwendet werden sollen. Diese redaktionellen Anpassungen führen zu mehr Klarheit und entsprechen betreffend Klärschlamm auch der verwendeten Terminologie für die Abfälle nach Absatz 1.

Antrag 12

Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» zu ersetzen. Weiter ist zu prüfen, ob anstelle von «zurückgewonnenem Phosphor» und «Ersatzbrennstoff» die Begriffe gemäss USG verwendet werden sollen.

Artikel 15 Absatz 8 Überprüfung der zurückzugewinnenden Menge

Eine Überprüfung, ob eine Verordnung bei geänderten Verhältnissen angepasst werden muss, ist ohnehin eine Aufgabe der zuständigen Stelle.

Antrag 13

Dieser Absatz ist zu streichen.

Artikel 15 neuer Absatz Finanzierung von Vorleistungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt lediglich den Mechanismus, wenn Phosphorrückgewinnungsanlagen in Betrieb sind. Eine grosse Hürde besteht heute darin, dass kein Investor bereit ist, die finanziellen Risiken für die Planung und den Bau einer Anlage zu übernehmen. Die Verordnung ist daher dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne von Artikel 30d Absatz 5 USG nicht gedeckte Kosten für Vorleistungen zur Erstellung einer Phosphorrückgewinnungsanlage von den Verursachenden von Klärschlamm getragen werden müssen.

Antrag 14

Hier ist ein neuer Absatz einzufügen, der Klarheit schafft, dass sämtliche Kosten sowohl für den Betrieb wie auch für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme von Phosphorrückgewinnungsanlagen den Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher zu übertragen sind.

Artikel 15 neuer Absatz Grundlage für einen finanziellen Ausgleich

Durch die Beschränkung der Rückgewinnungspflicht auf den inländischen Düngemittelbedarf ergeben sich Ungleichheiten zwischen solchen Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern, die den Phosphor

in den Stoffkreislauf zurückführen und den anderen. Mittels interkantonalen Vereinbarungen, Branchenvereinbarungen, oder ähnliches können solche finanziellen Ungleichheiten behoben werden.

Antrag 15

Hier ist ein neuer Absatz einzufügen, der ermöglicht, dass den Verursacherinnen und Verursachern von Klärschlamm auch Kosten verrechnet werden, die sich aus Beiträgen von Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen nach Absatz 1 zwecks Erfüllung von Absatz 4 an Branchenorganisationen oder interkantonale Zusammenschlüsse ergeben.

3. Verordnung über die Biotop von nationaler Bedeutung («Mantelerlass»)

Allgemeines

Es wird davon ausgegangen, dass im erläuternden Bericht, Kapitel 3.3 (Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt), nicht nur Moorbiotop von nationaler Bedeutung gemeint sind, sondern gemäss Artikel 78 Absatz 5 Bundesverfassung (SR 101) explizit auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Antrag 16

Allenfalls wäre diese Spezifizierung im Erläuterungsbericht noch zu ergänzen.

Generelle Bemerkung zu Objekten und Objekt-Abgrenzungen

Im Anhang 3 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung [AlgV]; SR 451.34) ist die «Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung». Beim Kanton Uri befindet sich darin das Objekt «UR79 Weidbach» in der Gemeinde Seedorf.

Antrag 17

Die Bedeutung von «UR79 Weidbach» ist aus fachlicher Sicht zu klären.

Bemerkung zum Einzelobjekt UR/AM/UR106

Die grundeigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen (Art. 5 Abs. 1 AlgV) sind auf kantonaler Stufe mittlerweile rechtskräftig vom Regierungsrat erlassen: Reglement über den Schutz des Amphibienlaichgebiets Bodenwald in der Gemeinde Attinghausen (RB 10.5134) (inklusive Schutzzonensplan).

Antrag 18

Der Perimeter des Bundesinventars soll mit dem kantonalen Erlass harmonisiert werden. Die minima-

len Grenzbereinigungen der kantonalen Schutzmassnahmen zu UR106 sind in der vorliegenden Revision zu berücksichtigen. Die rechtskräftigen Geodaten des Schutzzonenplans können gerne zur Verfügung gestellt werden.

Das ausgefüllte Feedback befindet sich in der Beilage.

4. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Der Bund sieht vor, das Ablaufdatum der auf den 30. September 2025 befristeten zulässigen Dampfdruckabweichung für Benzin-Bioethanol-Gemische im Sommer um fünf Jahre bis 2030 zu verlängern. Damit ist es möglich, weiterhin Benzin-Bioethanol-Gemische auf den Markt zu bringen, die den Dampfdruckgrenzwert von 60,0 kPa im Sommer zwischen 1. Mai und 30. September in Abhängigkeit des Ethanolgehalts um bis zu 8,0 kPa überschreiten dürfen.

Die erneute Verlängerung des Ablaufdatums bis 2030 der zulässigen Dampfdruckabweichung für Benzin-Bioethanol-Gemische im Sommer wird vom Kanton Uri gutgeheissen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 21. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Revision Anhänge Biotopverordnungen: Formular für Rückmeldung Vernehmlassung

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-18DA3401/595

Kontaktperson BAFU: Stephan Lussi, Sektion Ökologische Infrastruktur, Abteilung Biodiversität und Landschaft, BAFU, 3003 Bern, Tel. +41 58 46 449 94, stephan.lussi@bafu.admin.ch

Wir danken Ihnen für den Eintrag aller Bemerkungen und Anträge in die vorliegende Tabelle.

Kurzname	Zuständige Fachperson	Amt / Abteilung / Organisation	E-Mail	Tel. Nr.
ARE	Manuel Lingg	Amt für Raumentwicklung / Abteilung Natur und Landschaft / Kanton Uri	manuel.lingg@ur.ch	041 875 22 96

Allgemeines	
Generelle Bemerkungen, z.B. zu den Erläuterungen	Anträge
Es wird davon ausgegangen, dass im erläuternden Bericht, Kap 3.3 (Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt), zweiter Absatz, letzter Satz nicht nur Moorbiotope von nationaler Bedeutung gemeint sind, sondern gemäss Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung explizit auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.	Allenfalls wäre diese Spezifizierung zu ergänzen im Erläuterungsbericht.

Zu Objekten und Objekt-Abgrenzungen	
Generelle Bemerkungen (vgl. Geoportal und Beilage «Beilage 08 Biotop Revision Objektliste _ liste objets zu BRA UVEK»)	Anträge
Im Anhang 3 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) ist die "Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung". Beim Kanton Uri befindet sich darin das Objekt "UR79 Weidbach" in der Gemeinde Seedorf.	Die Bedeutung von "UR79 Weidbach" ist aus fachlicher Sicht zu klären.

